

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 647 vom 4. Juli 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_647

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 647 du 4 juillet 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 647 del 4 luglio 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 4. Juli 2017 (Personen-Nr. 81888625)

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 4. Juli 2017 (AB 17 – 23). Streitig und zu prüfen ist einzig der versicherte Verdienst und damit die Höhe des Taggeldes für den Zeitraum von Februar 2017 bis April 2017.

E. 1.3

Der Streitwert liegt bei einem zu beurteilenden Zeitraum von drei Monaten (vgl. E 1.2 hiervor) offenkundig unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Arbeitslosentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet (Art. 21 AVIG). Ein volles Taggeld beträgt 70 oder 80% des versicherten Verdienstes (Art. 22 AVIG). 2.2 Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 AVIG; BGE 129 V 105 E. 1 S. 106). Nach Art. 37 Abs. 1 AVIG bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Er bemisst sich gemäss Abs. 2 nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Abs. 1. Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2018, ALV/17/647, Seite 5
gen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen

darstellen (Art. 23 Abs. 1 AVIG; BGE 129 V 105 E. 1 S. 106). 2.3 Gemäss Art. 40b AVIV ist bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Dabei ist nicht die Arbeitsunfähigkeit in einer Verweistätigkeit, sondern die als dauernde Erwerbsunfähigkeit umschriebene Invalidität im Sinne des Art. 8 ATSG massgebend (BGE 140 V 89 E. 5.2 S. 92). In diesen Fällen ist für die Bestimmung des versicherten Verdienstes jener Lohn massgebend, den die versicherte Person vor der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung während eines bestimmten Zeitraums tatsächlich erzielt hat, wobei das entsprechende Einkommen mit dem Faktor zu multiplizieren ist, der sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Invaliditätsgrad ergibt (BGE 132 V 357 E. 3.2.4.3 S. 361). Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, in denen die versicherte Person einen Invaliditätsgrad von weniger als 40 % aufweist und demzufolge im Rahmen der Eidgenössischen IV nicht rentenberechtigt ist. Auch in diesen Fällen ist die verbleibende Erwerbsfähigkeit reduziert, weshalb es zu verhindern gilt, dass die Arbeitslosenentschädigung gestützt auf einen Verdienst ermittelt wird, den die versicherte Person gar nicht mehr erzielen könnte (BGE 140 V 89 E. 5.1 S. 91, 133 V 524 E. 5.2 f. S. 527). Eine Anpassung des versicherten Verdienstes gemäss Art. 40b AVIV ist jedoch nur vorzunehmen, wenn sich die gesundheitsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, welcher gemäss Art. 23 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 37 AVIV Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet (BGE 135 V 185 E. 7.2 S. 191). 2.4 Der Invaliditätsbemessung der IV ist gegenüber andern Sozialversicherern der Vorrang einzuräumen, weshalb der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Art. 40b AVIV der durch die IV ermittelte Invaliditätsgrad zugrunde zu legen ist (BGE 142 V 380 E. 3.3.2 S. 383; SVR 2014 ALV Nr. 13 S. 41 E. 5.2). Art. 40b AVIV gelangt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unter 10 % liegt (BGE 140 V 89 E. 5.4.2 S. 96).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2018, ALV/17/647, Seite 6
3. 3.1 Unbestritten und nicht zu beanstanden ist der vom Beschwerdegegner ursprünglich festgesetzte versicherte Verdienst von Fr. 6'283.-- (Jahreslohn von Fr. 75'400.-- /.12) sowie der Beginn der Rahmenfrist am 1. März 2016 (AB 167 und 215). Zu prüfen ist hingegen die Reduktion des versicherten Verdienstes ab 1. Februar 2017 auf Fr. 5'026.-- (AB 52 und 36 f.) infolge des Erlasses der rentenablehnenden Verfügung der IVB vom 24. Januar 2017 (AB 64 – 66), mit der ein Invaliditätsgrad von 20% festgesetzt wurde. 3.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss dem Vorbescheid der IVB vom 28. November 2016 (AB 104 – 107) sei ihm eine Tätigkeit ohne Einschränkung weiterhin zumutbar. Der von der IVB errechnete Invaliditätsgrad ergebe sich aus einem theoretischen Einkommensvergleich und stehe nicht im Zusammenhang mit seiner effektiven Arbeitsfähigkeit. Seit dem

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im

vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2018, ALV/17/647, Seite 4

E. 15

Dezember 2016 erheblich verbesserte: Laut den Arztzeugnissen des Prof. Dr. med. C. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie Handchirurgie, vom 28. November 2016 (AB 97) bzw. 20. März 2016 (recte 2017; AB 38) ist der Beschwerdeführer seit dem 15. Dezember 2016 vollständig arbeitsfähig, was sich mit den früheren Zeugnissen des Arztes deckt. Des Weiteren sind den Akten in medizinischer Hinsicht keine Hinweise zu entnehmen, welche die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in Frage stellen würden; zumal bereits die IVB mit Vorbescheid vom 27. November 2016 bzw. Verfügung vom 24. Januar 2017 feststellte, dass dem Beschwerdeführer trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung seit Februar 2016 eine angepasste Tätigkeit zumutbar sei und seine bisherige Tätigkeit dem Zumutbarkeitsprofil entspreche (AB 105 und 64). Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab 15. Dezember 2016 zu 100% arbeitsfähig war (AB 97 und 38).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2018, ALV/17/647, Seite 8
Demnach entspricht der von der IVB ermittelte Invaliditätsgrad von 20% (AB 65) nicht dem hier ab Februar 2017 relevanten Leistungsvermögen des Beschwerdeführers. Der von der IVB festgesetzte Invaliditätsgrad resultiert aus einem Vergleich des zuletzt bei der B. _____ AG erzielten Jahreseinkommens von Fr. 74'500.-- (Valideneinkommen) und einem hypothetischen Invalideneinkommen, basierend auf der LSE 2014 (Bundesamt für Statistik [BFS], Lohnstrukturerhebung [LSE] 2014, Tabelle TA1, Männer, Kompetenzniveau 1, Total, Fr. 5'312.--; AB 64 f.). Invalidenversicherungsrechtlich ist – da der Beschwerdeführer seine Stelle aus invaliditätsfremden Gründen verloren hat (AB 211) – das Abstellen auf einen Tabellenlohn grundsätzlich nicht zu beanstanden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297). Im vorliegenden Kontext ist indessen gemäss Art. 40b AVIV auf den Lohn abzustellen, den der Beschwerdeführer mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich noch verdienen könnte. Gemäss Einschätzung der IVB ist dem Beschwerdeführer bereits seit Februar 2016 eine angepasste Tätigkeit zumutbar, welche seiner angestammten Tätigkeit bei der B. _____ AG entspricht. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem 15. Dezember 2016 wieder uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Damit steht fest, dass er den im Sinne von Art. 37 AVIV für den versicherten Verdienst massgebenden Lohn, den er ohne Gesundheitsschaden erzielt hat, weiterhin verdienen könnte (vgl. BGE 133 V 524 E. 5.2 S. 527). Folglich ist der versicherte Verdienst nicht zu reduzieren. Eine Kürzung des versicherten Verdienstes wäre im Übrigen auch unter Berücksichtigung des von der IVB herangezogenen hypothetischen

Invalideinkommens nach der LSE 2014 nicht rechtmässig. Die IVB berücksichtigte in der Verfügung vom 24. Januar 2017 einen behinderungsbedingten Abzug von 10% (AB 64), der in Anbetracht des Zumutbarkeitsprofils (vgl. E. 3.2.2) ab dem hier massgeblichen Zeitraum ab Dezember 2016 offenkundig nicht (mehr) gerechtfertigt ist. Ohne diesen Abzug resultiert ein Invaliditätsgrad von rund 10% (vgl. dazu die Stellungnahme der IVB an den Beschwerdegegner vom 24. April 2017 [AB 46]), der bei der Berechnung des versicherten Verdienstes praxismässig nicht zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 140 V 89 E. 5.4.2 S. 96).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. März 2018, ALV/17/647, Seite 9
3.4 Nach dem Dargelegten ist die Reduktion des versicherten Verdienstes nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Juli 2017 (AB 17 – 23) aufzuheben und die Sache an den Beschwerdegegner zur Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung von Februar 2017 bis April 2017 zurückzuweisen.
4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.
4.2 Trotz seines Obsiegens hat der nicht vertretene Beschwerdeführer nach konstanter Praxis keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da sein Aufwand den Rahmen dessen nicht überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.